

Von: TSK Beer, Tina <Tina.Beer@tsk.thueringen.de>
Gesendet: Samstag, 31. Oktober 2020 23:18
An: TSK Beer, Tina
Betreff: Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung
Anlagen: ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung .pdf;
BKMPK28102020end.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir alle hatten gehofft, eine Situation wie im Frühjahr dieses Jahres vermeiden zu können. Angesicht steigender Infektionszahlen stehen wir nun jedoch erneut vor einem Kraftakt. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Ländern haben gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 28. Oktober den beigefügten Beschluss gefasst, dessen Umsetzung in der ebenfalls beigefügten „Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung“ mündet. Sie tritt am 2. November vorbehaltlich einer Parlamentsbefassung am kommenden Dienstag im Thüringer Landtag in Kraft und ist voraussichtlich bis 30. November 2020 gültig.

Mit der Geltung diese Verordnung werden in den bisher durch die Landkreise und kreisfreien Städte erlassenen und aktuell geltenden Allgemeinverfügungen voraussichtlich abweichende Regelungen enthalten sein. Seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde daher zur Klarstellung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Betreiberinnen und Betreiber von betroffenen Betrieben und Einrichtungen darum gebeten, hier bei abweichenden Regelungen die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Die Verordnung enthält weitreichende Einschränkungen, für die ich Sie eindringlich um Verständnis bitte. Sie haben sehr viel Zeit, Arbeit und auch Kosten in die Erarbeitung und Durchsetzung von Infektionsschutzkonzepten gesteckt. Sie haben unter Inkaufnahme zahlreicher Einschränkungen und Entbehrungen bewiesen, dass diese Infektionsschutzkonzepte wirksam sind. Die Dynamik des Infektionsgeschehens auch in Thüringen zeigt jedoch, dass das bisherige Konzept der regional angepassten Maßnahmen bei der vorherrschenden Mobilität der Menschen nicht länger aufrechterhalten werden kann. Unabhängig davon, dass Kultureinrichtungen bisher kein Ausgangspunkt von Infektionen waren, hat man sich angesichts der steigenden Fallzahlen der letzten Tage für eine grundsätzliche Minimierung physischer sozialer Kontakte entschieden.

Ich werde mich zeitnah mit einem gesonderten Rundschreiben und ausführlicheren Informationen, insbesondere zu Fördermöglichkeiten an Sie wenden. Erste Hinweise finden Sie im oben erwähnten Beschluss, indem es heißt:

„11. Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden haben.“

12. Jenseits der umfassenden temporären Beschränkungen führen bereits die bisherigen Maßnahmen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Deshalb wird der Bund Hilfsmaßnahmen für Unternehmen verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (Überbrückungshilfe III). Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen. Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst.“

Basierend darauf hat der Thüringer Ministerpräsident verdeutlicht:

„Der Freistaat Thüringen erwartet vom Bund, dass er mittels seiner Finanzkraft und der ihm gegenüber den Ländern allein obliegenden Gestaltungsmöglichkeiten der steuerlichen Einnahmeseite dafür Sorge trägt, dass alle von den

getroffenen Maßnahmen unmittelbar und mittelbar betroffenen Akteure, darunter insbesondere Solo-Selbständige, Selbständige, gemeinnützige Institutionen und weitere, wirksam unterstützt werden und weiterhin Maßnahmen getroffen werden, Schieflagen zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzufangen.“

Für die anstehenden Wochen wünsche ich Ihnen Durchhaltevermögen und vor allem Gesundheit.
Mit freundlichen Grüßen in den Abend

Tina Beer

Staatssekretärin für Kultur

THÜRINGER STAATSKANZLEI | STATE CHANCELLERY OF THURINGIA

Regierungsstraße 73 | 99084 Erfurt | Postfach 900253 | 99105 Erfurt | Germany

Tel: +49 (361) 57-3211840 | Fax: +49 (361) 57-1211849

www.thueringen.de · Tina.Beer@tsk.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.staatskanzlei-thueringen.de/datenschutzhinweise.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.